

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 00/0198.3	
70 – Betriebsamt			Datum: 05.10.2000	
Bearb.	: Herr Kurzewitz	Tel.: 1 75	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: 701.1/br/ke		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

**Ausschuss für Umweltschutz
Stadtvertretung**

**18.10.2000
21.11.2000**

3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag

Die 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt wird in der Fassung der **Anlage 1** zur Vorlage Nr. B 00/0198.3 beschlossen.

Sachverhalt

Wie aus der Vorlage Nr. B 00/0198 hervorgeht, können für die Abfallentsorgung in der Stadt Norderstedt die 50 ltr.- und 110 ltr.-Ringtonnen unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes nicht in der bisherigen Weise dauerhaft genutzt werden.

Eine Umstellung aller Ringtonnen auf fahrbare MGB wird gemäß Beschluss des Ausschusses für Umweltschutz vom 21.06.2000 zu Punkt 4.2 frühestens zum 01.01.2002 erfolgen. Der Ausschuss für Umweltschutz hat in seiner Sitzung vom 21.06.2000 zu Punkt 4.2 bei der Verwaltung u. a. folgendes angefragt:

“Warum gab es keine Verwaltungsvorlage zur Abschaffung der Metalltonnen?
Warum gab es keine Vorlage, die den Transport und das Aushängen der Tonnen regelt?”

Die Verwaltung hat mit Vorlage Nr. B 00/0198.2 dem Ausschuss für Umweltschutz in seiner Sitzung am 19.07.2000 einen entsprechenden Entwurf der 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt vorgelegt. Hierzu wurde vom Ausschuss für Umweltschutz in der Sitzung am 19.07.2000 unter TOP 4.2 folgendes beschlossen:

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

“Die Verwaltung wird gebeten, die nachfolgend eingeführten Ergänzungen in die 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt einzuarbeiten und dem Umweltausschuss zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.

1. Es ist eine Gewichtsbeschränkung von 70 kg für alle gefüllten Müllbehälter bis 120 ltr. einzuführen (wie in vielen Abfallsatzungen bereits geschehen).
2. Der in § 2 (§ 11 Abs. 5) einzufügende Satz ist dahingehend zu ändern, dass ausschließlich in Vorrichtungen eingehängte Müllgefäße vom Transport ausgeschlossen werden.

Der Ausschuss bittet darüber hinaus um eine Stellungnahme des Rechtsamtes zur Satzungsänderung sowie eine genauere Ermittlung der Anzahl der noch vorhandenen Metalltonnen.”

Der Verwaltung wurde vom Ausschuss für Umweltschutz bis zum heutigen Tag keine Angabe gemacht, in welchen Abfallsatzungen beispielsweise Gewichtsbeschränkungen von 70 kg für alle gefüllten Müllbehälter bis 120 ltr. (d. h. z. B. für 50, 60, 110 und 120 ltr.-Behälter) vorgenommen wurden.

Das Betriebsamt hat bei seinen Recherchen u. a. folgende Beschränkungen des zulässigen Gesamtgewichts von Müllbehältern ausfindig gemacht:

Behältergröße:	Stadt Köln:	WZV Segeberg:	Kreis Pinneberg:	AWL (Lauenburg)	DIN 840-1:
50 ltr.					
60 ltr.	19 kg			30 kg	
70 ltr.	20 kg				
80 ltr.	25 kg		40 kg	40 kg	40 kg
90 ltr.		50 kg			
110 ltr.	35 kg				
120 ltr.	40 kg	60 kg	50 kg	50 kg	48 kg
240 ltr.	80 kg	100 kg	70 kg	100 kg	96 kg
1100 ltr.	500 kg	450 kg	400 kg	400 kg	

Auf Grund der eingeholten Stellungnahme des Rechtsamtes vom 14.09.2000 (s. **Anlage 2**) hat das Betriebsamt eine Anfrage bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (s. **Anlage 3**) gestellt.

Die am 04.10.2000 eingegangene Stellungnahme der Unfallkasse (s. **Anlage 4**) legt eindeutig dar, dass eine Gewichtsbeschränkung von 70 kg für alle gefüllten Müllbehälter bis 120 ltr. (mit einer entsprechenden Lastverteilung auf zwei Personen) **aus sicherheitstechnischer und arbeitsmedizinischer Sicht abzulehnen ist.**

Das Betriebsamt sieht sich aus vorgenannten rechtlichen Gründen nicht in der Lage, Ziffer 1 des Beschlusses des Ausschusses für Umweltschutz unter Punkt 4.2 der Sitzung vom 19.07.2000 in dem überarbeiteten Entwurf der 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt zu übernehmen.

Der in der Sitzung am 19.07.2000 vorgelegte Entwurf der 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt wurde insoweit auf Grund des Beschlusses des Ausschusses für Umweltschutz zu Ziffer 2 durch folgenden angefügten Satz verändert:

“Sonstige Müllbehälter werden bei angemeldetem Transportweg nur dann aus Müllboxen geholt und wieder geleert zurückgestellt, soweit damit kein Aushängen aus Hakenvorrichtungen mit Anheben der Müllbehälter verbunden ist.”

Der Ausschuss für Umweltschutz hat ferner um “eine genauere Ermittlung der Anzahl der noch vorhandenen Metalltonnen” gebeten. Mit Vorlage Nr. B 00/0198 für die Sitzung am 17.05.2000 wurde auf S. 6 dargelegt, dass seinerzeit im Stadtgebiet ca. 2000 Stück Zinktonnen genutzt wurden. Diese Behälterzahl ist wie folgt aufgeteilt:

50 ltr.-Zinktonnen: 1.369 Stück
 110 ltr.-Zinktonnen: 622 Stück.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------